



Leitlinie zur Umsetzung des Datenschutzes bei der Stadt Witten

I. Bedeutung des Datenschutzes und sein Stellenwert

Die Stadtverwaltung Witten versteht sich als bürgerfreundlicher Dienstleistungsbetrieb. Ihr Handeln richtet sich u.a. nach folgenden Grundsätzen:

1. Datenschutz ist Grundrechtsschutz.
2. Datenschutz ist integraler Bestandteil der Aufgabenerledigung und somit ein Gestaltungs- und Qualitätsmerkmal in der Aufgabenerledigung.

Jedes Verwaltungshandeln mit einer Personenbeziehbarkeit hat die Anforderungen des rechtlichen, informationstechnischen und organisatorischen Datenschutzes zu berücksichtigen.

II. Geltungsbereich

Diese Leitlinie gilt für alle städtischen Organisationseinheiten (Dezernate, Referate, Ämter) sowie für die städtischen Eigenbetriebe und wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtungen.

III. Zielsetzungen

1. Hohe Verlässlichkeit der Datenverarbeitung, besonders hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten.
2. Sicherstellung, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden.
3. Wahrung des guten Rufs der Stadtverwaltung Witten in der Öffentlichkeit und das Vertrauen der Bürger in eine datenschutzgerechte Verwaltungstätigkeit.

IV. Leitsätze

In Abwägung der Sensibilität der zu schützenden Daten, der Risiken sowie des Aufwands wird in der Stadtverwaltung Witten ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

Diese Leitsätze sind nicht nur eine verbindliche Erklärung und Anweisung, sondern eine Verpflichtung gegenüber Bürgerinnen und Bürger, anderen Behörden, Unternehmen, Partnern sowie den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

V. Umsetzung des Datenschutzes

1. Verantwortung

Die Leitung der Behörde hat die Gesamtverantwortung für den Datenschutz und steht daher in vollem Umfang hinter den in dieser Leitlinie formulierten Zielen und den daraus abgeleiteten Konzepten und Maßnahmen.

Ungeachtet dieser Gesamtverantwortung ist der Datenschutz ein integraler Bestandteil der originären Fachaufgabe. Somit trägt jede Führungskraft, ausgehend von der fachlichen Verantwortung, die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem Aufgabenbereich. Die Führungskräfte übernehmen hierbei eine Vorbildfunktion.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich der Wichtigkeit des Datenschutzes bewusst und handeln entsprechend. Sie halten die für den Datenschutz relevanten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen und vertraglichen Verpflichtungen in ihrem Verantwortungsbereich ein.

2. Organisation

Die Organisationsstruktur ist in der „Dienstanweisung über die Organisation des Datenschutzes und den freien Informationszugang bei der Stadt Witten (DS DA) vom 15.04.2002“ festgelegt.

3. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Witten bestellt eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) und eine (n) Stellvertreter(in).

Der/Die Datenschutzbeauftragte(r) hat die Aufgabe – unbeschadet der eigenen Verantwortung für den Datenschutz der Behördenleitung/Dezernate/Referate/Ämter und Eigenbetriebe – auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuwirken und zu beraten. Seine/Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich insbesondere aus § 32a DSG NRW.

4. Ressourcen

Die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus erfordert finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen. Die Behördenleitung sorgt dafür, dass ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.

5. Beteiligung

Der Datenschutz wird in alle Prozesse und Projekte der Stadtverwaltung Witten, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, beteiligt. Das heißt beispielsweise, dass Datenschutzanforderungen nicht nur bei der Beschaffung von IT, sondern auch bei der Gestaltung von Prozessen sowie bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit berücksichtigt werden.

VI. Zur zukunftsorientierten Umsetzung dieser Leitlinie wird ein allgemeines Datenschutzkonzept entwickelt.

Witten,2010

Leidemann
Bürgermeisterin